

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Kernen im Remstal am Kirbesonntag

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der im Oktober stattfindenden Kirbe dürfen am jeweiligen Kirbesonntag die Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Kernen im Remstal – Ortsteil Rommelshausen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften diese Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kernen im Remstal, den 20.09.2019

gez. Stefan Altenberger
Bürgermeister